



Kontrollvereinbarung

(nachfolgend **Vereinbarung**)

zwischen

SIX SIS AG

Baslerstrasse 100
4600 Olten
(UID: CHE-106.842.854)

(nachfolgend **SIX SIS**)

und

SIX Terravis AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
(UID: CHE-114.332.360)

(nachfolgend **SIX Terravis**)

und

(UID: CHE-____.-____.-____)

(nachfolgend **Teilnehmer**)

SIX SIS, SIX Terravis und der Teilnehmer werden einzeln als «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet.



Präambel.....	3
1. Definitionen	3
2. Vertragsgegenstand und Grundsatz.....	3
3. Geheimhaltung und Schutz von Personendaten	4
4. Gewährleistungen und Zusicherungen	5
5. Prüfrechte	5
6. Allgemeine Bestimmungen	6
7. Rechtswahl und Gerichtsstand	6

Präambel

- A. Der Teilnehmer hat in einem Teilnehmervertrag betreffend die treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen (der Teilnehmervertrag) die SIX SIS als Verwaltungstreuhänderin beauftragt, die Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss dem Teilnehmervertrag in eigenem Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Teilnehmers zu halten und zu verwalten und SIX SIS hat diesen Auftrag akzeptiert.
- B. Die Verwaltung der Verwalteten Register-Schuldbriefe erfolgt über die Plattform Terravis, deren technischer Betrieb, Unterhalt und Kontrolle durch SIX Terravis erfolgt. Der Teilnehmer hat den Bezug von SIX Terravis durch SIX SIS im Teilnehmervertrag anerkannt und genehmigt.
- C. Zum Zwecke der Einhaltung der geltenden Gesetze und Regulierung, insbesondere des Rundschreibens 2008|7 der FINMA betreffend Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken (das Outsourcing-Rundschreiben), zur Wahrung der Geheimhaltung, des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie zur Einräumung von Prüfrechten zugunsten des Teilnehmers beabsichtigen der Teilnehmer, SIX SIS und SIX Terravis, die vorliegende Vereinbarung (die Kontrollvereinbarung) abzuschliessen.

1. Definitionen

Soweit in dieser Kontrollvereinbarung nicht ausdrücklich anders definiert, haben die verwendeten definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Teilnehmervertrag.

2. Vertragsgegenstand und Grundsatz

- (a) Gegenstand dieser Kontrollvereinbarung sind die im Verhältnis zwischen dem Teilnehmer, SIX SIS und SIX Terravis unmittelbar bestehenden Rechte und Pflichten. Weitere Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus allfälligen weiteren vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien und werden durch diese Kontrollvereinbarung nicht beschränkt.
- (b) SIX SIS und SIX Terravis sind gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, sämtliche auf sie anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die im Outsourcing-Rundschreiben festgelegten Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Sicherheit, jederzeit vollumfänglich erfüllt werden. SIX SIS und SIX Terravis sind verpflichtet, in Absprache mit dem Teilnehmer die Sicherheitsanforderungen hinsichtlich des Betriebs von Terravis festzulegen und ein den Anforderungen des Outsourcing-Rundschreibens genügendes Sicherheitsdispositiv zu erarbeiten.
- (c) SIX Terravis darf nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Teilnehmers Subunternehmer zur Erfüllung von Aufgaben unter dem Teilnehmervertrag, unter dieser Kontrollvereinbarung und unter dem Terravis-Vertrag beiziehen.

3. Geheimhaltung und Schutz von Personendaten

SIX Terravis und SIX SIS verpflichten sich gegenüber dem Teilnehmer:

- (a) (a) alle Kundendaten, die ihnen unter oder in Zusammenhang mit dem Teilnehmervertrag oder dem Terravis-Vertrag zugänglich gemacht werden oder von denen sie in diesem Zusammenhang sonstwie Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und entsprechend zu schützen und ohne ausdrückliche Genehmigung im Teilnehmervertrag oder in dieser Kontrollvereinbarung oder, mangels einer solchen, ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Teilnehmers Dritten nicht zugänglich zu machen und keinen Zugriff aus dem oder im Ausland zu gestatten (Schutz des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG und etwaiger weiterer Geheimnisse);

- (b) alle Kundendaten, die ihnen unter oder in Zusammenhang mit dem Teilnehmervertrag oder dem Terravis-Vertrag zugänglich gemacht werden oder von denen sie in diesem Zusammenhang sonstwie Kenntnis erlangen, und alle weiteren, im Zusammenhang mit dem Teilnehmervertrag oder dieser Kontrollvereinbarung vom oder für den Teilnehmer erhaltenen, erhobenen oder sonst bearbeiteten Personendaten (i) ausschliesslich für die Zwecke des Teilnehmers, nach Massgabe des Teilnehmervertrages, dieser Kontrollvereinbarung und gemäss den Instruktionen des Teilnehmers zu bearbeiten (Auftragsdatenbearbeitung gem. Art. 10a DSG), (ii) nur jenen Personen zugänglich zu machen, welche sie für die Erfüllung des Teilnehmervertrages benötigen, (iii) durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Bearbeitung zu schützen, (iv) ohne vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Teilnehmers weder ins Ausland noch Dritten (einschliesslich Unterbeauftragte) bekanntzugeben, (v) nach Beendigung des Teilnehmervertrages ohne Rückbehaltung einer Kopie dem Teilnehmer zurückzugeben. Ferner verpflichten sich SIX Terravis und SIX SIS gegenüber dem Teilnehmer, diesen (vi) im Zusammenhang mit diesen Daten in der von ihm verlangten Form bei der Einhaltung seiner Pflichten gemäss DSG sowie gemäss dem Outsourcing-Rundschreiben angemessen zu unterstützen, so namentlich bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen (insb. Auskunfts-, Berichtigungs-, und Widerspruchsrecht), Überprüfung der Datensicherheit und Einhaltung des Teilnehmervertrages, dieser Kontrollvereinbarung sowie des DSG, und Anpassung dieser Kontrollvereinbarung an etwaige geänderte gesetzliche Vorgaben, und (vi) über Anfragen betroffener Personen und festgestellte oder vermutete Datenschutzverstösse umgehend zu informieren; und

- (c) vorbehältlich anderer Anweisungen oder Ermächtigungen unter dem Teilnehmervertrag oder dieser Kontrollvereinbarung, Kundendaten, die ihnen unter oder in Zusammenhang mit dem Teilnehmervertrag oder dem Terravis-Vertrag zugänglich gemacht werden oder von denen sie in diesem Zusammenhang sonstwie Kenntnis erlangen, und Systeme, auf denen solche Kundendaten bearbeitet werden, ausschliesslich denjenigen (natürlichen und juristischen) Personen zugänglich zu machen, die (i) sich vorgängig vertraglich zugunsten des Teilnehmers dazu verpflichtet haben, die Vorschriften des schweizerischen Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und, soweit anwendbar, des Outsourcing-Rundschreibens und alle weiteren anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften betr. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz, Datensicherheit und Prüfrechte, einschliesslich jene des Teilnehmervertrages und dieser Kontrollvereinbarung, einzuhalten, (ii) sich einer für den Umgang mit Bankkundendaten angemessenen Sicherheitsüberprüfung erfolgreich unterzogen haben, die regelmässig und bei Bedarf wiederholt wird, und (iii) mit einer mindestens banküblichen Sorgfalt überwacht werden. Gibt es Hinweise auf eine Verletzung der Verpflichtung gemäss (i) vorstehend, so ist der Person der Zugang zu Kundendaten und Systemen mit solchen umgehend zu sperren und der Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Teilnehmer sind regelmässig und auf Verlangen eine aktuelle Liste der Personen gemäss diesem Absatz und Kopien

ihrer Erklärungen gemäss (i) zu übergeben sowie die erfolgreiche Prüfung gemäss (ii) zu bestätigen; der Teilnehmer kann letztere überprüfen lassen.

4. Gewährleistungen und Zusicherungen

SIX Terravis und SIX SIS sichern dem Teilnehmer per Datum dieser Kontrollvereinbarung und für die Dauer dieser Kontrollvereinbarung zu, dass:

- (a) sie über alle erforderlichen Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen und anderen Autorisierungen verfügen und die Anforderungen des Outsourcing-Rundschreibens sowie sämtliche auf sie anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen einhalten;
- (b) sich das Register-Schuldbrief-System mit all seinen Bestandteilen und den darin jemals verwalteten und noch vorhandenen Daten sowie sämtliche übrige SIX Terravis oder SIX SIS im Zusammenhang mit Verwalteten Register-Schuldbriefen zugegangenen und noch vorhandenen Daten in der Schweiz befinden; und
- (c) sämtliche im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag oder dieser Kontrollvereinbarung von oder an SIX Terravis, SIX SIS oder den Teilnehmer übermittelten Mitteilungen, Benachrichtigungen, Anzeigen (inkl. Buchungsanzeigen und Depotauszüge) und andere Aufzeichnungen und Kommunikationen im Zusammenhang mit Verwalteten Register-Schuldbriefen auf Verlangen des Teilnehmers während der vereinbarten Aufbewahrungszeit jederzeit reproduzierbar sind und diesem zugänglich gemacht werden, auch im Falle von technischen Problemen oder Funktionsstörungen des Register-Schuldbrief-Systems.

5. Prüfrechte

- (a) SIX Terravis und SIX SIS verpflichten sich, die erbrachten Dienstleistungen im Interesse des Teilnehmers von einer durch die FINMA anerkannten Prüfgesellschaft prüfen lassen und ihrer Prüfgesellschaft, dem Teilnehmer und dessen interner Revision sowie dessen Prüfgesellschaft und der FINMA alle verlangten Informationen offenzulegen, sowie der FINMA, der internen Revision und der externen Prüfgesellschaften des Teilnehmers auf Anfrage den Prüfbericht zur Verfügung zu stellen.
- (b) Bei Vorliegen sachlicher Gründe sind der Teilnehmer (inklusive seine internen und externen Kontrollorgane) nach Abschluss einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung und alle zuständigen Aufsichtsbehörden (die Prüfberechtigten) überdies jederzeit berechtigt, die folgenden Aspekte zu überprüfen oder überprüfen zu lassen:
 - (i) die vertragskonforme Leistungserbringung durch SIX Terravis und SIX SIS (einschliesslich der Datensicherheit der Datenbearbeitung von SIX Terravis und SIX SIS);
 - (ii) die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Regulierungen, insbesondere des Outsourcing-Rundschreibens, durch SIX Terravis, SIX SIS und den Teilnehmer;
 - (iii) die unter dem Teilnahmevertrag, dem Terravis-Vertrag und dieser Kontrollvereinbarung benutzten Geschäftsabläufe, Daten und Systeme bei SIX Terravis und SIX SIS.

- (c) SIX Terravis und SIX SIS werden mit den jeweiligen Prüfberechtigten vollumfänglich kooperieren und ohne Verzug alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen und alle Zugänge gewähren, die vernünftigerweise verlangt werden und verfügbar sind. Prüfungen und die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten dürfen ohne Grund den Geschäftsbetrieb von SIX Terravis und SIX SIS nicht beeinträchtigen und die Geheim- und Privatsphäre und weitere Rechte von Dritten (insbesondere anderer Kunden anderer Systemteilnehmer) nicht verletzen und sind nach Möglichkeit terminlich mit SIX Terravis und SIX SIS abzustimmen (die für den Teilnehmer zuständige Aufsichtsbehörde wird in ihren gesetzlichen Prüfrechten hierdurch jedoch nicht eingeschränkt).
- (d) Die vom jeweiligen Prüfungsberechtigten festgestellten Mängel werden innert angemessener Frist in Absprache mit dem Teilnehmer behoben; die Frist richtet sich nach der Schwere des Mangels. Die Tragung der Kosten der Parteien richtet sich nach dem Teilnahmevertrag; sofern der Teilnehmer nicht gemäss dem Teilnahmevertrag zur Tragung von Kosten ausdrücklich verpflichtet ist, haben SIX SIS und SIX Terravis keinen Anspruch auf Kostenersatz im Zusammenhang mit unter dieser Kontrollvereinbarung durchgeführten Prüfungen und der entsprechenden Behebung von Mängeln.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Dauer

Die in dieser Kontrollvereinbarung vereinbarten Rechte und Pflichten gelten während der Dauer und über das Ende der Dauer des Teilnahmevertrages hinaus, sofern der Teilnehmer ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Sämtliche Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unbeschränkt über die Dauer des Teilnahmevertrages hinaus.

6.2. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die Bedingungen und den Wortlaut dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich weiter, Dritten (ausser Aufsichtsbehörden und Prüfstellen) keine Informationen zukommen zu lassen, ausser dies sei notwendig oder gesetzlich oder gemäss den anwendbaren Börsenregeln vorgesehen, erweise sich im Zusammenhang mit regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren oder Verhandlungen über Unternehmensübernahmen oder ähnlichen Transaktionen oder Transaktionen zur Refinanzierung (einschliesslich Covered Bonds oder Verbriefungen) als notwendig oder nützlich, oder beide Parteien erklären sich damit einverstanden. Vorbehalten bleiben dabei in jedem Fall die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss Ziff. 3 dieser Kontrollvereinbarung.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen derselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieser Vereinbarung, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.



Olten,
SIX SIS AG

Beate Riedel
Head Nominee Operations